

Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren des Rates und der in der Gemeinde Winsen (Aller) ehrenamtlich Tätigen

(Fassung: 16.12.2021)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 55, 58 Abs. 1 Nr. 5, 71 Abs. 7 und 91 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes NKomVG vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Winsen (Aller) in seiner Sitzung am 21. März 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung der Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalles.
- (2) Der Ersatz der Auslagen - mit Ausnahme der Fahrtkosten - wird als Aufwandsentschädigung gezahlt. Die Aufwandsentschädigung wird als Monatsbetrag gewährt und beträgt 70,- €. Die Aufwandsentschädigung wird jeweils vierteljährlich zur Mitte des Quartals und unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gezahlt.
- (3) Ein entstandener Verdienstauffall wird erstattet. Der Erstattungsbetrag wird auf höchstens 30,- € je Stunde des erforderlichen Zeitaufwandes begrenzt. Es werden höchstens bis zu 8 Stunden je Arbeitstag erstattet.
- (4) Die Fahrtkosten zu den Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse, der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, sofern die Fahrtkostenerstattung nicht anderweitig geregelt ist, sowie zu den Fraktionssitzungen werden als Monatspauschale den in den einzelnen Ortsteilen wohnenden Ratsfrauen und Ratsherren wie folgt erstattet:
 - a) Winsen (Aller) und Südwinsen 5,40 €,
 - b) Stedden 12,60 €,
 - c) Walle, Wolthausen, Meißendorf und Bannetze 18,00 €,
 - d) Thören 30,50 €.

§ 2

Entschädigung der Vertreter/in des Bürgermeisters/in, der/des Ratsvorsitzenden, der Beigeordneten und der Fraktionsvorsitzenden

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 - a) für den/die 1. stellv. Bürgermeister/in und die Fraktionsvorsitzenden 108,- €,
 - b) für den/die 2. stellv. Bürgermeister/in, die/den Ratsvorsitzende/n und die Beigeordneten 70,- €.

- (2) Neben den Fahrtkosten nach § 1 Abs. 4 wird eine weitere Fahrtkostenerstattung wie folgt gezahlt:
- | | | |
|----|--|------------|
| a) | für den/die 1. stellv. Bürgermeister/in und die Fraktionsvorsitzenden das | 1,5-fache, |
| b) | für den/die 2. stellv. Bürgermeister/in, den/die Ratsvorsitzende/n und die Beigeordneten das | Einfache |
- des für den Wohnsitz in den Ortsteilen maßgebenden Betrages gemäß § 1 Abs. 4.

§ 3

Entschädigung der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

- (1) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 18,- € je Sitzung, eine Verdienstausfallerstattung gemäß § 1 Abs. 3 sowie eine Fahrtkostenpauschale nach dem jeweiligen Wohnsitz in den Ortsteilen wie folgt erstattet:
- | | | |
|----|--|---------|
| a) | Winsen (Aller) und Südwinsen | 1,10 €, |
| b) | Stedden | 2,40 €, |
| c) | Walle, Wolthausen, Meißendorf und Bannetze | 3,60 €, |
| d) | Thören | 6,00 €. |
- (2) Für nicht innerhalb der Gemeinde wohnhafte Ausschussmitglieder wird eine Fahrtkostenpauschale von 7,20 € je Sitzung gezahlt.

§ 4

Entschädigung der Ortsratsmitglieder

- (1) Für die Entschädigung der Mitglieder der Ortsräte ist § 1 Abs. 1, 2 und 3 entsprechend anzuwenden, Abs. 2 jedoch mit der Maßgabe, dass der Monatsbetrag der Aufwandsentschädigung 18,- € beträgt.
- (2) Die Fahrtkosten werden pauschal mit monatlich 1,40 € abgegolten.

§ 5

Entschädigung der Ortsbürgermeister/in

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 1 wird folgende monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt:
- | | |
|----------------------|----------|
| Ortsbürgermeister/in | 36,-- €. |
|----------------------|----------|
- (2) Neben der Fahrtkostenerstattung nach § 4 Abs. 2 wird eine weitere Fahrtkosten-erstattung nach dem Wohnsitz wie folgt gezahlt:
- | | | |
|----|--|----------|
| a) | Stedden | 12,60 €, |
| b) | Walle, Wolthausen, Meißendorf und Bannetze | 18,00 €, |
| c) | Thören | 30,50 €. |
- (3) Der/die 1. stellv. Ortsbürgermeister/in erhält die Hälfte der Beträge nach den Absätzen 1 und 2.
- (4) In der Doppelortschaft Wolthausen/Stedden erhält der/die stellv. Ortsbürgermeister/in die Beträge nach Abs. 1 und 2, sofern sie/er nicht in dem gleichen Ortsteil wie der/die Ortsbürgermeister/in wohnt.

§ 6

Entschädigung weiterer ehrenamtlich Tätiger

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte, die/der Migrations- und Integrationsbeauftragte, die/der Kinder- und Jugendbeauftragte(n) erhalten monatliche Aufwandsentschädigungen und ggf. Fahrtkostenerstattungen.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen betragen monatlich

a) für die Gleichstellungsbeauftragte	339,20 €,
davon als Fahrtkostenpauschale	34,20 €,
b) für die/den Kinder- und Jugendbeauftragte/n	39,00 €,
c) für die Pflege der Radwegebeschilderung	50,00 €.
- (3) Wer sonst ehrenamtlich tätig ist, hat, soweit nicht anderweitig geregelt, Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und seines Verdienstaufalles. § 1 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Höchstbetrag der Auslagen wird auf monatlich 21,-- € begrenzt. Für die Erstattung der Fahrtkosten gilt § 1 Abs. 4.

§ 7

Reisen außerhalb des Gemeindegebietes

Für eine vom Rat, Verwaltungsausschuss oder Bürgermeister/in angeordnete Dienstreise nach Orten außerhalb des Gemeindegebietes wird eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt. Neben dieser Reisekostenvergütung werden Sitzungsgelder und Auslagen nicht gezahlt. Der Verdienstaufall wird nach § 1 Abs. 3 erstattet.

§ 8

Gemeinsame Vorschriften

- (1) Zum erforderlichen Zeitaufwand für die Wahrnehmung einer Tätigkeit gehört grundsätzlich auch die notwendige Zeit der An- und Abfahrt zwischen Wohnsitz bzw. Arbeitsstelle (soweit dies innerhalb des Gemeindegebietes liegt) und Tätigkeitsort.
- (2) Hat der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung, zahlt der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt aber tatsächlich weiter, so wird die Verdienstaufallentschädigung im Rahmen des Höchstbetrages (§ 1 Abs. 3) auf Antrag dem Arbeitgeber mit dem Bruttobetrag (einschließlich der darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge) erstattet.
Selbständig Tätigen wird eine Verdienstaufallpauschale je Stunde bis zum Höchstbetrag nach § 1 Abs. 3 gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (3) Bei Veranstaltungen und Feierlichkeiten, zu denen von der Gemeinde eingeladen worden ist, wird der Verdienstaufall entsprechend § 1 Abs. 3 gezahlt.
- (4) Die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden auf bis zu 10,-- € je Stunde für höchstens 4 Stunden begrenzt. Regelmäßig wird die Notwendigkeit einer Betreuung bei Kindern bis zu einem Alter von 14 Jahren anerkannt (§ 44 NKomVG).

- (5) Führt der/die Empfänger/in einer Aufwandsentschädigung nach § 2 oder § 5 seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 2 Monate nicht, so erhält der/die Stellvertreter/in für die Dauer der Vertretung die Entschädigung für jeden vollen Kalendermonat der Vertretung. Die Aufwandsentschädigung ist insoweit zu kürzen.
- (6) Ruht die Mitgliedschaft im Rat (53 NKomVG) oder ist ein Ratsmitglied oder Ortsratsmitglied länger als zwei Monate gehindert, sein Mandat wahrzunehmen, so ruht vom nächsten Monatsbeginn auch die Zahlung der Aufwandsentschädigung und Fahrtkostenpauschale.
Scheidet ein Ratsmitglied oder Ortsratsmitglied aus, so entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung vom 1. des darauf folgenden Monats.
- (7) Die in dieser Satzung aufgeführten Ansprüche sind nicht übertragbar.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Juni 2003 in der Fassung der Änderungssatzung vom 11. Dezember 2009 außer Kraft.*

Winsen (Aller), 21. März 2012

Der Bürgermeister

L.S.

gez. Oelmann

* Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung am 01.11.2021